



GEWAN Newsletter Oktober 2025

Liebe Leserinnen und Leser,

auch in unserem neuen Newsletter haben wir wieder interessante Informationen über GEWAN für Sie zusammengestellt.

GEWAN-Datenbank

Ende Juli 2025 wurde die inzwischen in die Jahre gekommene Datenbank komplett ausgetauscht und auf den neuesten technischen Stand gebracht. Damit verbunden waren umfangreiche Anpassungen unseres Programmcodes. Die bisherige Funktionalität wurde vollständig übernommen. Trotzdem konnten einige Fehler nicht vermieden werden. Inzwischen sind aber schon einige Fehlerbereinigungen erfolgt und wir arbeiten weiter daran, Ihnen eine möglichst fehlerfreie Software zur Verfügung zu stellen. Wir bedauern die kurzfristigen Einschränkungen, mittelfristig sind wir durch die moderne Technik aber wesentlich besser aufgestellt.

GEWAN-Client

Mit der nächsten Version des GEWAN-Clients, die zum 31.10.2025 produktiv geht, erfolgt eine Umstellung auf die neue bundesweit verbindliche Schnittstelle XGO 1.5. Diese Version beinhaltet insbesondere eine Anpassung des Workflows bei Verlegungen von Betriebsstätten in einen anderen Meldebezirk. Näheres dazu finden Sie unter der eigenen Rubrik **Rückmeldeverfahren**.

Außerdem gibt eine Umstellung bei den Formularen **GewA1-GewA3**, die ab dem 01.11.2025 gültig ist. Dies betrifft folgende Änderungen:

- Bei FN 1 und 2 wird bei den festen Texten die Unterscheidung zwischen eingetragener und nicht eingetragener GbR berücksichtigt und damit auch das Gesellschaftsregister erwähnt.
- Bei GewA1 ändert sich bei FN 25 ein Anmeldegrund (Verlegung des Betriebs aus einem anderem Meldebezirk).
- Bei GewA1 heißt es in FN 27 Unternehmensnummer anstatt wie bisher Mitgliedsnummer.



- Bei GewA2 ändert sich der Text bei FN 20 insofern, dass die Namensänderung des Gewerbetreibenden nicht mehr unter freiwillige Gründe aufgeführt ist.
- Bei GewA3 FN 25 Grund der Aufgabe fällt der Grund „Verlegung in einen anderen Meldebezirk“ weg.
- Bei GewA1 wird der allgemeine Hinwestext um die Vorgehensweise bei Verlegung in einen andere Meldebezirk ergänzt.

Die Texte der Beiblätter und der Gewerbeauskunft wurden ebenfalls entsprechend angepasst.

Daneben gibt es noch folgende Neuerungen:

- Bei der Rechtsform „Eingetragene Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“ muss jetzt verpflichtend ein Eintrag im Gesellschaftsregister angegeben werden.
- Bei der Freitextnachricht können als Anlage auch Dateien des Formats „JPEG“ und „PNG“ übermittelt werden.
- Die Liste der vorgegebenen Anlässe für den Freitext wurde erweitert.

Rückmeldeverfahren bei Betriebsverlegung

Bisher war bei einer Betriebsverlegung durch den Gewerbetreibenden eine Abmeldung bei der bisher zuständigen Behörde und eine Anmeldung bei der neu zuständigen Behörde, in deren Meldebezirk der Betrieb verlegt wurde, erforderlich. Nach Artikel 36 Nummer 1 des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes wurde diese Vorgehensweise ab 01.11.2025 geändert.

Das heißt, wenn eine Betriebsstätte in einen anderen Meldebezirk verlegt wird, dann muss der Gewerbetreibende zukünftig **nur** noch in der **neuen** Gemeinde sein Gewerbe anmelden. Die neue Gemeinde **unterrichtet** die **bisherige** Gemeinde durch eine **Rückmeldung** über die Verlegung. Die Rückmeldung **ersetzt** komplett die bisherige gegenseitige **Unterrichtung**. Damit die bisherige Gemeinde die Rückmeldungen bearbeiten und entsprechende Abmeldungen durchführen kann, wird eine entsprechende Maske zu Verfügung gestellt. In dieser werden die Rückmeldungen aufgelistet, können angeschaut und verwaltet werden. Die bisherige Maske für gegenseitige Unterrichtungen fällt komplett weg.



Die bisherige Gemeinde muss also die Abmeldung anhand der durch die Rückmeldung gelieferten Daten selber vornehmen ohne dass der Gewerbetreibende mitwirken muss. Dabei sind insbesondere die Angaben zur künftigen Betriebsstätte (neue Betriebsstätte) und das Datum der Betriebsaufgabe (Beginn der Tätigkeit) aus der neuen Gewerbemeldung zu übernehmen. Anschließend werden die Daten aus der Abmeldung an die empfangsberechtigten Stellen weitergeleitet.

Die für die **Anmeldung** an der neuen Betriebsstätte zuständige Behörde erteilt dem Gewerbetreibenden die Empfangsbestätigung nach § 15 Abs. 1 GewO über die erfolgte Anmeldung. Die Daten aus der Anmeldung werden nach Genehmigung durch das Landratsamt unverzüglich an die empfangsberechtigten Stellen weitergeleitet.

Auf Anforderung des Gewerbetreibenden gegenüber der für die bisherige Betriebsstätte zuständige Behörde erteilt diese eine Empfangsbescheinigung über die erfolgte **Abmeldung** nach § 15 Abs. 1 GewO. Eine Empfangsbescheinigung über die Abmeldung von Amts wegen aufgrund der Rückmeldung (**ohne** Anforderung des Gewerbetreibenden) ist im Rahmen des Rückmeldeverfahrens **nicht** erforderlich.

Eine Verlegung und damit eine Anwendbarkeit des Rückmeldeverfahrens liegt nur vor, wenn zeitgleich ein Betrieb von einem Standort zu einem anderen Standort in einem anderen Meldebezirk komplett umzieht.
Das heißt, wenn der Gewerbetreibende nur einen Teil seines Gewerbes in einen anderen Meldebezirk verlegt, findet das Rückmeldeverfahren keine Anwendung.

Eine direkte Abmeldung des Gewerbes wegen Verlegung bei der bisherigen Gemeinde ist zukünftig nicht mehr nötig und auch nicht mehr möglich.
Sollte der Gewerbetreibende den Betrieb seines Gewerbes im bisherigen Meldebezirk nicht ordnungsgemäß angemeldet haben, soll die zuvor nicht erfolgte Anmeldung für die Vergangenheit nicht nachgeholt werden.

Die Regelungen für das Rückmeldeverfahren sind in Kapitel 3.6 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung (GwAnzVwV) fixiert.



OpenWebStart und Java-Version

Bitte achten Sie darauf, dass Sie aus Sicherheitsgründen immer eine möglichst neue Version der Startsoftware OpenWebStart und von Java verwenden.

ELSTER

Der Bürger kann sich künftig bei einer Online-Gewerbemeldung oder bei einer Online-Gewerbeauskunft über den jeweiligen GEWAN-Assistenten nicht nur wie bisher mit der BayernID authentisieren, sondern auch über das ELSTER-Unternehmenskonto. Die Bestätigung der Gewerbeanzeige für den Gewerbetreibenden wird dann an das Nutzerkonto von ELSTER geschickt und nicht an den Postkorb der BayernID. Bei den übrigen Authentisierungsvarianten ändert sich nichts.

Freitextnachricht

Bitte beachten Sie, dass die Freitextnachricht **nicht** für die **Information** der anderen betroffenen Gemeinde bei **Verlegung** einer Betriebsstätte in einen anderen Meldebezirk gedacht ist. Diese Information wird bereits automatisch durch das Rückmeldeverfahren vorgenommen. Sehr wohl kann die Freitextnachricht zur Klärung von Problemen bei der Rückmeldung wegen Verlegung verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr GEWAN-Team